



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/IX/6

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 2. Juli 1975

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

**Neunte ordentliche Tagung
Genf, 7. bis 10. Oktober 1975**BERICHT ÜBER DEN FORTGANG DER ARBEITEN DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES
FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENSvom Verbandsbüro vorgelegt

1. Der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens, nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet, führte bisher eine Tagung durch, und zwar vom 25. bis 28. Februar 1975. Er prüfte die Vorschläge, die für Änderungen des Übereinkommens einmal von den Vertretern der Verbandsstaaten und der Nichtverbandsstaaten und von internationalen nichtstaatlichen Organisationen im Rahmen der Vorbereitung und im Verlauf der Sitzung zwischen Verbandsstaaten und Nichtverbandsstaaten vom 21. bis 23. Oktober 1974 gemacht wurden. Die Vorschläge, die von Vertretern der Verbandsstaaten während der neunten Tagung des Beratenden [Arbeits]Ausschusses gemacht wurden, wurden ebenfalls untersucht.

2. Der Ausschuss billigte einen Teil dieser Vorschläge, während er entschied, dass andere Vorschläge während der geplanten Informationsreise einer UPOV Delegation nach Kanada und in die Vereinigten Staaten von Amerika oder im Licht der durch diese Informationsreise gewonnenen Erkenntnisse geprüft werden sollten. Einer weiteren Gruppe von Vorschlägen konnte der Ausschuss nicht zustimmen. Zu einer vierten Gruppe von Vorschlägen wurde entschieden, die Erörterung auf der Grundlage weiterer Informationen fortzusetzen.

3. Der Ausschuss beschloss in Übereinstimmung mit der vom Beratenden [Arbeits] Ausschuss in seiner zehnten Tagung getroffenen Entscheidung (Dokument UPOV/WC/X/9, Absatz 29), seine zweite Tagung in der Zeit vom 2. bis 5. Dezember 1975 durchzuführen. In dieser zweiten Tagung würde sich der Ausschuss in erster Linie mit dem Bericht und der Erörterung des Ergebnisses der Reise der UPOV Delegation nach Kanada und in die Vereinigten Staaten von Amerika befassen. Die Einladung zu dieser Tagung wird auf Verbandsstaaten und nicht zu den Verbandsstaaten zählenden Unterzeichnerstaaten beschränkt sein, wie dies von dem Beratenden Ausschuss während seiner elften Sitzung entschieden wurde (siehe Dokument CC/XI/9, Absatz 13).

4. Nach einer vom Beratenden Ausschuss während seiner elften Tagung (Dokument CC/XI/9, Absatz 13) getroffenen Entscheidung wird eine dritte Tagung des Ausschusses in der Zeit vom 17. bis 20. Februar 1976 stattfinden. Die folgenden Nichtverbandsstaaten und internationalen nichtstaatlichen Organisationen sind eingeladen worden, sich auf dieser Tagung durch Beobachter vertreten zu lassen:

Australien, Finnland, Japan, Kanada, Kenia, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Spanien, Tschechoslowakei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika; Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaus (AIPH), Internationale Vereinigung für den Schutz des gewerblichen Eigentums (AIPPI), Internationaler Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL), Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zierpflanzen (CIOPORA), Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS). Entsprechend einem vom Beratenden Ausschuss ausgesprochenen Wunsch ist eine vorläufige Liste der Fragen, die auf der dritten Tagung erörtert werden sollen, diesen Staaten und Organisationen mit den Einladungsschreiben bereits zu diesem Dokument.

5. Dem Rat wird anheimgegeben, von der geleisteten Arbeit des Ausschusses Kenntnis zu nehmen und die oben aufgezeigte geplante Arbeit des Ausschusses zu billigen.

[Anlage folgt]

C/IX/6
Anlage

VORLÄUFIGE LISTE DER DISKUSSIONSGEGENSTÄNDE FÜR DIE DRITTE TAGUNG
DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES
ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

Die folgenden Vorschläge werden voraussichtlich während der dritten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens behandelt werden:

1. Vorschlag, in Artikel 2 Abs.1 Satz 2 zu streichen, der es Verbandsstaaten untersagt, für den Schutz neuer Pflanzensorten, die zu der gleichen botanischen Gattung oder Art gehören, nebeneinander beide möglichen Schutzformen (besonderes Schutzrecht oder Patent) vorzusehen.
2. Vorschlag, in Artikel 5 Abs.1 vorzusehen, dass Züchter generativ vermehrbare Pflanzen auch gegen jede nicht genehmigte Vermehrung geschützt werden, die ohne Genehmigung des Züchters zu anderen Zwecken als denen des gewerblichen Vertriebs des Vermehrungsmaterials als solchem vorgenommen wird.
3. Vorschlag, den Verbandsstaaten im Rahmen von Artikel 6 Abs.1 zu gestatten, in ihrem nationalen Recht eine Schonfrist von einem Jahr vorzusehen, während derer der Vertrieb der Sorte nicht neuheitsschädlich ist.
4. Vorschläge, die die Vierjahresfrist in Artikel 6 Abs 1 Buchst.b betreffen, während derer für eine Sortenschutzanmeldung der Vertrieb der Sorte in einem anderen Land nicht neuheitsschädlich ist; Vorschlag, diese Frist für die Arten zu verlängern, die unter Artikel 8 Abs. 1 Satz 3 fallen, d.h. für Arten, für die die Mindestschutzdauer 18 Jahre beträgt.
5. Vorschlag, in Artikel 6 ausdrücklich zu bestimmen, dass die Überlassung von Saat- oder anderem Vermehrungsgut zu Versuchszwecken nicht als gewerbliche Nutzung angesehen wird, und für die Überlassung von Saat- oder anderem Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken vor Einreichung der Anmeldung einen vorläufigen Schutz vorzusehen.
6. Vorschlag, die Bedeutung der Wörter "wichtige Merkmale" in Artikel 6 Abs.1 Buchst.a klarzustellen.

7. Vorschlag, die Frage zu prüfen, ob die in Artikel 7 Abs.1 vorgesehene Prüfung in jedem Fall Anbauuntersuchungen umfassen muss oder ob gleichwertige Prüfungsmethoden zulässig sind, sowie die Frage, ob und unter welchen Bedingungen neue Verbandsstaaten zugelassen werden sollten, die keine Anbauuntersuchungen als Teil der Prüfung vornehmen.

8. Vorschlag, die Vierjahresfrist in Artikel 12 Abs.3 zu streichen, während derer ein Anmelder bei Inanspruchnahme der Priorität einer früheren in einem anderen Verbandsstaat vorgenommenen Anmeldung Pflanzenmaterial in dem Staat der nachfolgenden Anmeldung einzureichen hat. Vorschlag, die Prioritätsfrist auf zwei Jahre zu verlängern.

9. Vorschlag, es den nationalen Rechten der Mitgliedsstaaten zu überlassen, die notwendigen Bestimmungen für Sortenbezeichnungen zu erlassen und das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen zu regeln. Andere Vorschläge, die Sortenbezeichnungen betreffen.

10. Allgemeine Erörterung der Frage, ob im Rahmen eines mittelfristigen Vorhabens Arbeiten an dem Entwurf einer besonderen Vereinbarung in Angriff genommen werden sollten, wonach Sortenschutzanmeldungen bei dem nationalen Amt eines Vertragsstaats mit Wirkung für andere Vertragsstaaten eingereicht werden können und unter bestimmten Bedingungen das nationale Amt eines Vertragsstaats Sortenschutzrechte mit Wirkung für andere Vertragsstaaten erteilen kann. Hierbei wird davon ausgegangen, dass eine solche besondere Vereinbarung der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten bedarf.

[Ende der Anlage und des Dokuments]